

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

"Historischer Verein der Grafschaft Ruppin e. V."

Dieser Name wurde gewählt im Selbstverständnis der unmittelbaren Nachfolge des 1881 gegründeten gleichnamigen Vereins.

- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer 75.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Neuruppin.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Leistungen der Mitglieder im Sinne des Vereins werden grundsätzlich nicht honoriert.
- (2) Er erschließt und vermittelt historische Traditionen und Überlieferungen der ehemaligen Kreise Ruppin und Neuruppin, um dafür Verständnis und Verantwortungsbewusstsein in der Bevölkerung zu entwickeln.
- (3) Der Verein unterstützt das Museum Neuruppin sowie gemeinnützige Körperschaften und Einrichtungen selbstlos, indem er
 - künstlerische, kulturgeschichtliche und naturkundliche Gegenstände erwirbt und diese als Dauerleihgabe zur Verfügung stellt,
 - Führungen durchführt und Vorträge hält,
 - bei Ausstellungen und Veranstaltungen mitwirkt,
 - Publikationen erarbeitet und vertreibt,
 - kulturhistorische Projekte fördert.
- (4) Der Verein gibt den Mitgliedern die Möglichkeit, sich mit Problemen der Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege zu beschäftigen, und unterstützt Aktivitäten zur Erhaltung und Rekonstruktion.

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will und sich verpflichtet, einen festgesetzten Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag. Über die Höhe des Beitrages für das folgende Geschäftsjahr entscheidet die Mitgliederversammlung. Erfolgt kein Beschluss zur Veränderung der Beitragshöhe, bleibt der zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung gültige Beitrag für das Folgejahr in gleicher Höhe bestehen.

Bei gegenseitiger korporativer Mitgliedschaft wird das korporative Mitglied beitragsfrei gestellt. Die Beiträge sind bei bereits bestehender Mitgliedschaft bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten, bei Neueintritt innerhalb von drei Monaten, aber spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss befindet der Vorstand durch einen schriftlichen Beschluss nach Anhörung des Auszuschließenden. Der Beschluss ist zu begründen. Bei Rückständen von zwei Jahresbeiträgen erfolgt der Ausschluss ohne Anhörung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (6) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die der Verein mit Institutionen und anderen Vereinigungen erzielt hat.

§ 4

Vereinsvermögen und Spenden

- (1) Der Verein erhält die für seine Tätigkeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Förderungsbeiträge.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder gehen von ihnen eingezahlte finanzielle Mittel sowie die von ihnen eingebrachten Sachwerte an den Verein über.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle steuerbegünstigte Zwecke. Beschlüsse über die künftige Vermögensverwendung zur Benennung dieser Körperschaft dürfen erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt und nach dessen Einwilligung gefasst und ausgeführt werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder zu beschließen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit Beschluss vor der Wahl auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes. Über die Funktionsverteilung entscheidet der gewählte Vorstand nach der Wahl in der Konstituierung. Es sind folgende Funktionen zu besetzen : Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und ein oder zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

Zur Förderung einer kreativen Zusammenarbeit und gleichzeitigen Gewährleistung der finanziellen Ordnung und Rechtssicherheit wird festgelegt, dass natürliche Personen der Museumsleitung und Vorstände der Körperschaften, mit denen der Verein Beziehungen unterhält bzw. die er fördert, nicht als Vorstandsvorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden fungieren dürfen.

- (3) Der Vorstand vertritt die Vereinigung im Rechtsverkehr. Der Vorsitzende und der bzw. die Stellvertreter des Vorsitzenden sind gleichberechtigt, jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

- (4) Fehlt ein handlungsfähiger Vorstand, ist ein solcher in dringenden Fällen bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vereinigung ihren Sitz hat.
- (5) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, bis 31. März des Jahres einen finanziellen Abschluss des Vorjahres der Mitgliederversammlung zur Entlastung und Beschlussfassung vorzulegen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (1) Grundsätzlich einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und berät über die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Alle Einberufungen von Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

#

Satzung vom 18. Juni 1990, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 31.01.1991, 30.01.1992 und 18.01.1996, in der Fassung vom Januar 1998 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.01.1998 mit Ergänzungen der außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom 16.05. und 17.09.1998 und Änderung zu § 6 (1-3) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2003.

Neuruppin, 15.02.2003

Uta Land
Vorsitzende

Helga Rentke
Stellv. Vorsitzender

Klaus - Jürgen Kühn
Stellv. Vorsitzender